

Link zu den Unterlagen: https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/24/cons_1

Einreichfrist: 21. Juli 2025

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 21. Juli 2025

Stellungnahme des Verbandes unabhängiger Energieerzeuger VESE zur Revision der
Energieverordnung EnV und Energieförderungsverordnung EnFV vom 15. April 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung mitwirken zu können. Untenstehend finden Sie unsere allgemeine Einschätzung der Vorlage sowie detaillierte Rückmeldungen.

Dabei werden wir uns aufgrund der Komplexität in unserer Stellungnahme auf die Punkte, welche für Betreiber und Investoren grosser Solaranlagen und für Solargenossenschaften von Wichtigkeit sind, beschränken. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass wir vollumfänglich hinter den von uns nicht angesprochenen Punkten stehen.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen Ihnen nachfolgende Personen gerne zur Verfügung:

Walter Sachs, Präsident: Tel. 076 528 09 36, walter.sachs@vese.ch

Diego Fischer, Mitglied des Vorstands und Projektleiter pvtarif.ch: Tel. 077 466 86 26, diego.fischer@vese.ch

Allgemeine Beurteilung der Vorlagen

VESE begrüsst die vom Bundesrat gesetzten Zwischenziele zum Ausbau der Photovoltaik-Stromproduktion bis 2030, weist aber gleichzeitig darauf hin, dass dieses Ziel ein grosses Engagement aller Beteiligten bedeutet, und dass es alles andere als sicher ist, dass die Ziele erreicht werden. Denn leider weisen alle Indikatoren zur Zeit in Richtung eines markanten Rückgangs des Zubaus von PV-Anagen.

Gerade deshalb ist VESE enttäuscht vom übrigen Inhalt der Vorlage, betreffend der EnFV. Es scheint, als ob der Ernst der Lage nicht richtig wahrgenommen würde.

VESE fordert, dass in Sachen Verwendung der Gelder des Netzzuschlagsfonds eine rationelle und resultatbasierte Methodik zur Anwendung kommt, anstelle mit unendlich vielen und komplexen Bonussystemen für jede Lobby noch irgendwo ein Zückerchen zu verteilen.

Mit dem vorhandenen Geld des Netzzuschlags sollte eine maximale Ausbaugeschwindigkeit der PV-Produktion erreicht werden, in anderen Worten minimale Kosten für den Netzzuschlagsfonds pro produzierte kWh. VESE hat hier den Eindruck, dass dieses Gesamtbild aus den Augen verloren worden ist.

VESE ist einverstanden damit, dass versucht wird, zusätzlich zum Ziel der Gesamtjahresproduktion auch als Zusatzziel eine möglichst hohe Winterproduktion zu erreichen, und für dieses Ziel einen Teil der Fondsgelder einzusetzen. Aber auch hier sollten rationale und einfache Methoden zur Anwendung kommen.

Die Einführung des Winterstrombonus in der vorgeschlagenen Form wird von VESE deshalb abgelehnt. Begründung: der Mechanismus von einem Schwellenwert und einen darauf folgenden extrem hohen Förderansatz entbehrt jeglicher Logik der rationalen Verwendung der Gelder. Die zusätzlichen kWh über 500 kWh/kWp kosten jährlich 17.5 Rp/kWh (während 20 Jahren). Dies steht in keinem Verhältnis zu einer gleichwertigen Winterkilowattstunde aus einer Mittellandanlage, welche 250-300 kWh/kWp Winterstrom erzeugt, und bei welcher eine Winter-kWh deshalb 360 CHF/20 Jahre/280 kWh = 6.4 Rp/kWh kostet.

Zugleich ist es stossend, dass beim Winterstrombonus kleine Anlagen nicht gefördert werden, sind doch die Winter kWh aus einer kleinen Anlage genauso wertvoll wie solche aus einer grossen Anlage. Eine gleiche Diskriminierung von kleinen PV-Anlagen beobachten wir bereits bei den Anlagen ohne Eigenverbrauch, wo die kleinen Anlagen 450 CHF/kWp EIV erhalten, während bei den Auktionen für grosse Anlagen die mittleren Vergütungen systematisch bei 550 CHF/kWp liegen. Dies, obwohl die Baukosten pro kWp bei grossen Anlagen deutlich tiefer sind.

VESE schlägt deshalb vor, wenn überhaupt, den Winterbonus entsprechend reduziert und für alle Anlagen auszuzahlen. Dies proportional zum gesamten Winterertrag einer Anlage pro kWp (d.h. nicht nur für den Anteil über 500 kWh/kWp). Ein Ansatz von einmalig 25 Rp/WinterkWh = 60 CHF/kWp ergäbe Zusatzausgaben von schätzungsweise 100 MCHF pro Jahr für den Netzzuschlagsfonds, falls er für alle Anlagen, d.h. auch denen unter 100 kW, zum Einsatz kommen würde. Eine solche Zusatzförderung könnte einerseits den Bau von Anlagen mit mehr Winterstromproduktion unterstützen, aber gleichzeitig auch den momentanen Einbruch des Zubaus bekämpfen.

Zusammengefasst fordert VESE endlich mehr Kohärenz und Stabilität bei der Unterstützung des
VESE

Solarzubaub. Dies auch, weil Änderungen, welche "in Bern" beschlossen werden, zwei bis drei Jahre dauern, bis sie in die Praxis "diffundiert" sind.

Konkret mahnt VESE an, endlich die Kernthemen, welche für den Ausbau von Infrastruktur - und als solche gehört die Solarenergie definitiv - notwendig sind, umzusetzen. Abstrakt formuliert, sind dies folgende Themen:

Investitionssicherheit: auf einem DIN A4-Blatt muss nachvollziehbar erklärbar sein, wie sich eine PV-Anlage amortisiert

Planungssicherheit: Grundlagen der Förderung/Amortisation müssen mehrere Jahre stabil bleiben

Rechtssicherheit: PV-Betreiber müssen sicher sein, dass die Bedingungen während der Amortisationszeit ihrer Anlage (z.B. 15 Jahre) stabil bleiben

Zudem sollen die Gelder aus dem Netzzuschlagsfonds gemäss gut durchdachten, quantitativ nachvollziehbaren und wissenschaftlich untermauerten Kriterien möglichst effizient zum Einsatz gebracht werden. Weiterhin soll von einer unübersichtlichen Vielfalt von Einzelmassnahmen abgesehen werden. Diese erzeugen bloss viel Aufregung und Schulungsaufwand in der Branche und letztlich keine Resultate. Ein gutes Beispiel ist der Höhenbonus, welcher gemäss EIV-Cockpit Pronovo bisher kein einziges Mal in Anspruch genommen wurde.

Winterstrombonus:

Vorschläge von VESE:

- Tieferer Ansatz, aber proportional zu allen im Winterhalbjahr produzierten kWh, zB eine EIV von 0.25 CHF/WinterkWh
- Ansatz proportional zu beanspruchten, im TAG festgehaltenen, maximalen Rückspeiseleistung: der Winterstrombonus sollte an den kWh/kW_{Rückspeiseleistung} festgemacht werden, nicht an kWh/kWp Generatorleistung. Dies, weil für die Verteilnetze und dem Kriterium "Winterstrom" die Produktion auf AC-Seite im Winterhalbjahr das entscheidende Kriterium ist. Wie dieses erreicht wird, ob durch eine grosszügige Dimensionierung des DC-Solargenerators mit Abregelung im Wechselrichter oder durch erhöhte Einstrahlung, ist irrelevant.
- Anlagentypen: der Winterstrombonus sollte für alle Anlagentypen gewährt werden - denn auch in alpinen Gebieten gibt es Gebäude. Es ist allgemeiner gesellschaftlicher wie politischer Konsens, dass prioritär im Bestand gebaut werden soll. Und für den Winterstrom ist es belanglos, ob er "am Gebäude" oder "im Freifeld" erzeugt wird.

Begrüssung Obergrenze Förderhöhe Unterstützungsbeiträge, aber niedrigere Grenze

Im Sinne der erwähnten rationellen Verwendung der Fondsmittel ist eine Obergrenze der Unterstützungsbeiträge für grosse PV-Anlagen begrüssenswert. Diese könnten allenfalls auch noch deutlich geringer angesetzt werden. Die jetzt vorgeschlagene Grenze führt zu maximalen Förderbeiträgen von ca. CHF 2'100 pro kWp installierter PV-Leistung bzw. 17.5 Rp/WinterkWh für die gesamten produzierten WinterkWh, was effektiv sehr hoch ist. Mit diesen Beiträgen können im Mittelland winterstromoptimierte Anlagen (d.h. mit einem AC:DC-Verhältnis von ≤ 0.5) komplett finanziert werden.

Detaillierte Rückmeldungen

Energieverordnung EnV

Art. 1a Abs 2: Ausbauziele für Photovoltaik bis 2030

Das vom Bund vorgesehene Ausbauziel von 18.7 TWh/a Photovoltaik bis 2030 begrüßen wir sehr. In der Praxis bedeutet dies einen Zubau von 2-2.5 GW PV pro Jahr. Doch ob dieser Zubau ohne stabilere Rahmenbedingungen gelingen wird, bezweifeln wir - dies auch vor dem Hintergrund des aufgrund schlechter Rahmenbedingungen (s. VESE FAQ Gleitende Marktprämie¹) miserablen Ergebnisses der ersten Auktion für die gleitende Marktprämie GMP sowie aktuell katastrophalen PV-Auftragsrückgänge und Insolvenzen bei den Solarteuren. Theoretisch wäre das Ziel gut erreichbar, wie die Jahre 2023 und 2024 gezeigt haben. Damit der Zubau wieder zunimmt und nicht weiter einbricht, empfehlen wir, diverse "Solarbremsen" gezielt und schnell anzugehen. Insbesondere sollte darauf fokussiert werden, dass für den Zubau vor allem die folgenden Sicherheiten geschaffen werden:

- a) **Investitionssicherheit:** auf einem DIN A4-Blatt muss erklärbar sein, wie sich die Anlage amortisiert
- b) **Rechtssicherheit:** PV-Betreiber müssen sicher sein, dass die Bedingungen während der Laufzeit stabil bleiben
- c) **Planungssicherheit:** Grundlagen der Förderung/Amortisation müssen mehrere Jahre stabil bleiben

Energieförderverordnung EnFV

Art. 30c Abs. 2 Bst. c : Winterstrombonus in der gleitenden Marktprämie und Anhang 2.1 Ziff. 2.7.3

c. ~~grösse~~ Alle Photovoltaikanlagen die ab dem 1. Januar 2026 in Betrieb genommen wurden (Winterstrombonus).

Art 30c, Abs 4c. Winterstrombonus: 1.25 Rp pro kWh Winterstromertrag multipliziert mit dem Faktor kWp/(kW Rückspeiseleistung)

Anhang 2.7.3

¹<https://www.vese.ch/faq-gleitende-marktpremie-gmp-photovoltaik/>

Der Winterstrombonus beträgt:

- a. für Anlagen ohne Eigenverbrauch pro kW: 0.25 Franken multipliziert mit dem durchschnittlichen Winterstromertrag der ersten drei vollen Betriebsjahre multipliziert mit dem Faktor kWp/(kW Rückspeiseleistung);
- b. für Anlagen mit Eigenverbrauch pro kW: 0.18 Franken multipliziert mit dem durchschnittlichen Winterstromertrag der ersten drei vollen Betriebsjahre multipliziert mit dem Faktor kWp/(kW Rückspeiseleistung).

Begründung:

Es soll der gesamte Winterstrom gefördert werden, und nicht nur derjenige welcher über 500 kWh/kWp liegt und nicht nur derjenige von Grossanlagen auf dem Feld. Entsprechend muss der Ansatz stark reduziert werden, und zwar von 17.5 Rp/kWh auf 1.25 Rp/kWh.

Zusätzlich soll gefördert werden, dass die Anlagen ihre maximale Rückspeiseleistung (im Sommer) reduzieren. Dies erfolgt durch den Zusatzbonus für reduzierte Einspeiseleistung im Vergleich zur Generatorleistung (AC/DC Ratio). So werden die Probleme beim Netzausbau reduziert, d.h. es wird die Grundlage geschaffen, letztlich mehr Winterstrom erzeugen zu können ohne Probleme mit den Sommerspitzen zu bekommen.

Argumentation: Vor dem Hintergrund, dass Solarmodule im Vergleich zu den restlichen Komponenten und Fixkosten (Gerüst, Absturzsicherung, Planung etc.) sehr preiswert geworden sind, kann es sinnvoll sein, die Generatorseite (DC) einer Solaranlage im Vergleich zur Rückspeiseleistung (AC) massiv überzudimensionieren.

Sowohl für den Netzbetreiber, wie auch die Versorgungssicherheit ist letztendlich die verfügbare Energie am Netzanschlusspunkt entscheidend, nicht die Grösse des PV-Generators.

So ergibt eine Einspeisebegrenzung am Netzanschluss von AC:DC = 0.5 jährliche, potentielle Ertragsverluste von ca. 15-20%. Diese potentiellen Ertragsverluste fallen dabei fast ausschliesslich im Sommerhalbjahr, mit Schwerpunkt auf den Monaten Juni-August, an. Im Winterhalbjahr resultieren praktisch keine Ertragsverluste, die Anlage produziert damit "winterstromoptimiert" mit Erträgen von ca. 600 kWh/kW_{Rückspeiseleistung} im Winterhalbjahr.

Art. 46u : Höchstbetrag Einmalvergütungen

Es ist zu begrüßen, dass ein Höchstbetrag festgelegt wird. Doch ist dieser - volkswirtschaftlich und energiepolitisch gesehen - zu hoch.

Dazu ein Beispiel: Winterstrom kann durch entsprechend angepasste Anlagen (z.B. flexPV50) auch im Mittelland mit mehr als 500 kWh/kW_{Rückspeiseleistung} erzeugt werden.

Anlagen auf bestehenden Infrastrukturen im Mittelland sind wesentlich schneller zugebaut und belasten, im Gegensatz zu Anlagen in freien Gebieten, die Natur nicht.

Die vorgeschlagenen 3.5 Mio CHF / GWh Stromproduktion im Winterhalbjahr bedeutet

umgerechnet eine maximale Förderung von ca. CHF 2'100² pro kWp. Mit diesem Betrag können im Mittelland winterstromoptimierte Anlagen (siehe oben, bezogen auf eine Einspeisebegrenzung von 0.5) vollständig finanziert werden.

Dies führt uns zu der Feststellung:

Anlagen, die einspeisebegrenzt sind, produzieren winterdienlich.

²Berechnungsannahmen: 1 GWh Winterstromertrag ergibt bei 50% Winterstromanteil einen Jahresertrag von 2 GWh. Bei 1200 Volllaststunden für alpinen Solarstrom ergibt sich für die notwendige Leistung für 2 GWh Jahresertrag 1.67 MWp PV. Pro kWp PV bedeutet dies eine Förderung von 3.5 Mio CHF / 1.67 MWp = 2095 CHF/kWp